

6/SN-112/ME



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UD.Zl.: 29/3/92-S/RR

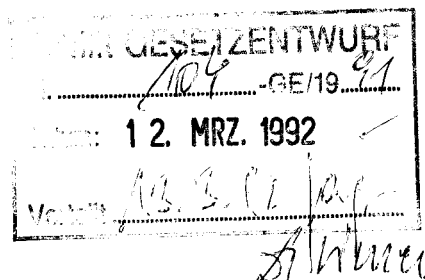
Graz, 1992.03.09

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen

Bezug: GZ 68.159/89-17/91 vom 18.12.1991

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/B/7 (17)

Minoritenplatz 5
1014 Wien



Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 2.3.1992 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen folgende Stellungnahme beschlossen:

- 1) Die im Entwurf vorgesehenen Toleranzsemester sollten unabhängig von den Studienabschnitten in Anspruch genommen werden können.
- 2) Weiters sollte die Möglichkeit gewährt werden, in technischen Studienrichtungen – ebenso wie in jenen Studien, die in drei Abschnitte gegliedert sind – drei Toleranzsemester zu beanspruchen.
- 3) Schließlich sollte ein günstiger Studienerfolg auch dann noch vorliegen, wenn die 1. Diplomprüfung im Verlauf des 6. Semesters abgelegt wird.

Der Akad. Senat ersucht ferner, die Probleme der Absolventen höherer Schulen für Berufstätige sowie eines Aufbaugymnasiums oder –realgymnasiums gemäß beiliegendem Schreiben zu berücksichtigen.

(O.Univ.-Prof.Dr.Hartmut Kahlert)

Anlage (UD.Zl. 29/2/92-S)

Kopien: (25-fach)

an das Präsidium des Nationalrates

Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien Österreichs (ArGe-AGÖ)
Schulvertreter des BG, BRG und WiKu BRG für Berufstätige Graz
Ortweinplatz 1, 8010 Graz

An das
Rektorat und
die Universitätsdirektion der
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Graz, 5. Februar 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von
Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992); Aussendung zur
Begutachtung.

M a g n i f i z e n z ,
sehr geehrte Damen und Herren !

Die Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien Österreichs (ArGe-AGÖ),
in der Steiermark repräsentiert durch die Schulvertreter des
Bundesgymnasiums, Bundesrealgymnasiums und wirtschaftskundlichen
Bundesrealgymnasium für Berufstätige Graz, bittet Sie, bei der
Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992 im
Interesse der im sogenannten "Zweiten Bildungsweg" Studierenden,
folgenden Standpunkt nachhaltig zu vertreten:

Der § 6.(1) 4.: "(Voraussetzung für die Gewährung einer
Studienbeihilfe ist, daß der Studierende) **das Studium,
für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung
des 40. Lebensjahres begonnen hat ...** "

ist zu ergänzen durch: "**Ausgenommen davon sind Absolventen
höherer Schulen für Berufstätige sowie eines Aufbaugymnasiums
oder -realgymnasiums.**"

Im Studienförderungsgesetz 1983 (in der Fassung von 1985) war die
gewünschte Ausnahmeregelung bereits enthalten. Im gegenwärtig gül-
tigen Studienförderungsgesetz sind die Absolventen des zweiten
Bildungsweges nicht mehr berücksichtigt. Da nur ein sehr kleiner
Personenkreis in den Genuß der von uns gewünschten Regelung
kommen wird, werden auch die entstehenden Mehrkosten gering sein.
Umso mehr trifft das gegenwärtige Gesetz und das vorgeschlagene
jeden Einzelnen, der noch im fortgeschrittenen Alter unter
beträchtlichen persönlichen und finanziellen Opfern ein Studium
absolvieren möchte.

Wir bitten Sie daher sehr darum, sich in diesem Sinne für unsere
Absolventen einzusetzen !


(Dr. Wolfgang Kienberger)


(Mag. Annemarie Lukas)

